



Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl am 07. Juni 2015 in der Gemeinde Neukirchen

6a/2015
12. Mai

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Neukirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am **08. Juni 2015** nachfolgend aufgeführte Wahlergebnisse ermittelt und festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten **5766**
2. Zahl der Wähler **3245**
3. Zahl der ungültigen Stimmen **29**
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen **3216**
5. Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl:

| Wahlvorschläge | Bewerber der Wahlvorschläge Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU | Nowack, Michael Sparkassenfachwirt Adorfer Hauptstraße 102, 09221 Neukirchen OT Adorf | 1363 |
| Freie Wähler Neukirchen/Adorf FWNA | Thamm, Sascha Verwaltungsfachangestellter Feldstraße 7, 09221 Neukirchen | 1122 |
| Engelmann | Engelmann, Jens Diplomingenieur Adorfer Hauptstraße 62 09221 Neukirchen OT Adorf | 427 |
| Alternative für Deutschland AfD | Beckert, Jens Bezirksdirektor Alte Dorfstraße 10, 09221 Neukirchen OT Adorf | 304 |

Damit wird festgestellt, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb ein zweiter Wahlgang stattfindet.

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 KomWO i.V.m. § 25 KomWG innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe eines Grundes **Einspruch** bei der Rechtsaufsichtsbehörde im **Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz** erheben. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten beitreten.

Simone Vogelsang
Vorsitzende Gemeindevwahlausschuss

Sonderausgabe

AMTSBLATT
Bürgermeisterwahl 2015